

61105**Anlage**

(Träger der öffentlichen Jugendhilfe)

(Datum)

An

Bescheinigung

über die Anerkennung als förderungswürdiger Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 4 Nr. 25 des Umsatzsteuergesetzes in der z. Zt. geltenden Fassung.

Der/die/das

erfüllt die Voraussetzungen für eine Förderung durch die Jugendhilfe und ist damit zugleich anerkannter förderungswürdiger Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des Umsatzsteuergesetzes.

(Vgl. RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 2. 5. 1995 - MB1. NW. 1995 S. 706 -)